

mann und ich haben das in anderem Zusammenhang ausgesprochen, ebenso wie Tellenbach. Aber das hält uns nicht ab, an einen auch politischen Zusammenhang der Ereignisse zu glauben, und von diesem „Grundfehler“ wird uns Hallers Einspruch nicht abbringen. Haller gehört vielleicht zu denen, die infolge einer unglücklichen Entwicklung unserer Wissenschaft kein richtiges Verhältnis zur Ideengeschichte gewonnen haben. So mag es sich erklären, daß er ein Loch in der Politik glaubt annehmen zu müssen, wo er einen Kampf der Geister sieht.

Gewiß war es, wie er stark unterstreicht, von größter Bedeutung, daß das Königtum sich nicht mehr auf den Episkopat verlassen konnte, der ihm über ein Jahrhundert die stärkste Stütze gewesen war. Daß aber diese Wendung keineswegs nur durch das Papsttum herbeigeführt war, sieht man am besten daran, daß sich schon beim Sachsenaufstand von 1073, an dem die Kurie noch unbeteiligt war, das Entsprechende gezeigt hatte. Hauds Erklärung, daß bei den Bischöfen, die die Sache Heinrichs IV. verließen, eine Interessengemeinschaft mit den Laienfürsten hervortrat, die eine späte Folge der ottonischen Kirchenpolitik war¹⁾, hat trotz allem, was dagegen gesagt worden ist, ihr Recht. Solche politischen oder verfassungsmäßigen Zusammenhänge und zugleich den großen „Kampf der Geister und Gewissen“ ins Auge zu fassen, das ist die Aufgabe, ohne deren Lösung ein Verständnis des Investiturstreits unmöglich ist.

Die Gesetzgebung Wichmanns von Magdeburg

Don

Walter Barthhausen

Philipp Heß, Eise von Reggow Verfasser der alten Zusätze zu dem Sachsenpiegel. Tübingen 1939, Mohr-Siebeck; 43 S.

Der Sachsenpiegel, das älteste und bedeutendste Land- und Lehnrechtsbuch unter den deutschen Rechtsbüchern, hat erst durch die vierte Fassung den Textbestand erreicht, auf dem alle späteren Gebrauchsformen aufbauen. In der ältesten, 1221/24 ent-

¹⁾ A. Haud, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3. u. 4. Aufl. 1906), 801.